

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Seddiner See
Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilflächen 01/04, 04/04, 05/04, 07/04, 13/04, 17/04 und 20/5 S. 1
- Bekanntmachungsanordnung S. 1
- Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Seddiner See
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenring“ S. 3
- Bekanntmachungsanordnung S. 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Seddiner See
Inkrafttreten der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Gewerbegebiet Neuseddin – westlicher Teil“
gemäß § 13 BauGB S. 3
- Bekanntmachungsanordnung S. 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Seddiner See
Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“/ 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seddiner See für die Fläche 06/04 S. 4
- Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Seddiner See (Stellplatzsatzung) S. 6
- Bekanntmachungsanordnung S. 8
- Hinweis S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Verbandssatzung des WAZ „Nieplitz“ und ihre Genehmigung S. 8
- Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See S. 8

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Sprechstunde des Revierpolizisten S. 9
- Frischekur für die Waldstraße in Neuseddin S. 9
- Glückwünsche S. 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Seddiner See Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilflächen 01/04, 04/04, 05/04, 07/04, 13/04, 17/04, und 20/05

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2005 (Beschluss-Nr.: 67/06/2005) die Änderung zum Flächennutzungsplan für die Teilflächen 01/04, 04/04, 05/04, 06/04, 07/04, 13/04, 17/04, 18/05 und 20/05 beschlossen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschlossene Änderung mit Schreiben vom 13.12.2005 (Az.: 34/05) wie folgt genehmigt:

Es ergeht eine Genehmigung der Änderung zum Flächennutzungsplan unter Herausnahme von zwei (Teil-)flächen: 06/04 und 18/05.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 20.12.2005 den Abwägungs- und Planbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27.09.2005 (Beschluss-Nr: 67/06/2005) aufgehoben und einen erneuten Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung unter Herausnahme der zwei (Teil-)flächen 06/04 und 18/05 für die Teilflächen 01/04, 04/04, 05/04, 07/04, 13/04, 17/04 und 20/05 gefasst.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 02.01.2006 (Az.: 34/05) die Übereinstimmung mit der Genehmigung vom 13.12.2005 bestätigt.

Die geänderten Teilflächen sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Änderungsblättern und der Begründung vom 20.12.2005 einschließlich des

Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung werden die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seddiner See wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seddiner See, 06.01.2006

Axel Zinke

Bürgermeister

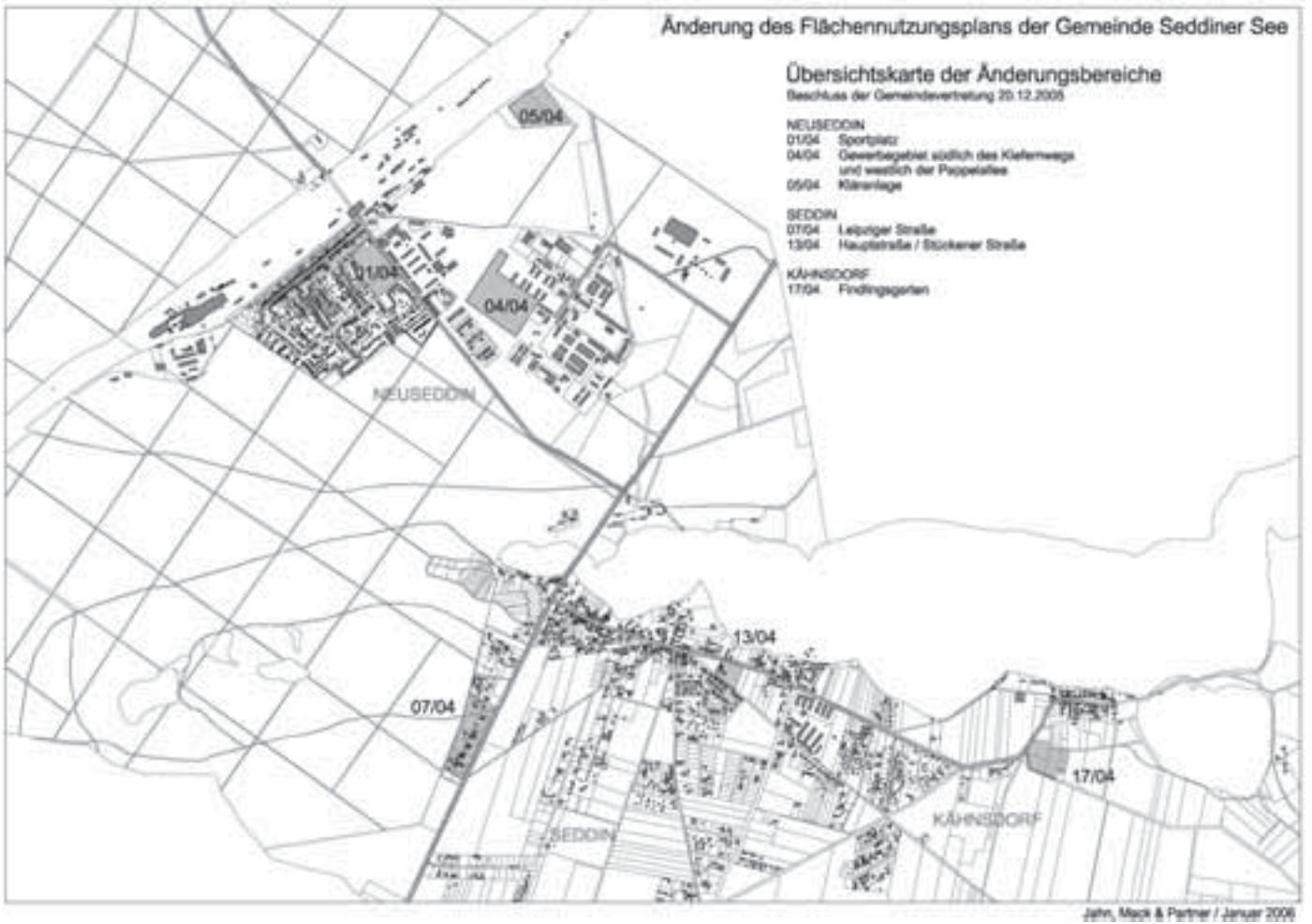
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung zum Flächennutzungsplan für die Änderungsflächen 01/04, 04/04, 05/04, 07/04, 13/04, 17/04 und 20/05 der von der Gemeindevertretung am 20.12.2005 beschlossenen Änderung zum Flächennutzungsplan wird im „See Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 01/2006 vom 26.01.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, 06.01.2006

Axel Zinke

Bürgermeister



Gemeinde Seddiner See Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenring“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 20.12.2005 (Beschluss-Nr.: 88/09/2005) den Bebauungsplan „Lindenring“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Lindenring“ ist aus dem Flächennutzungsplan einschließlich seiner Änderung vom 20.12.2005 entwickelt worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Lindenring“ in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung vom 20.12.2005 einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Seddiner See, 06.01.2006

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenring“ des von der Gemeindevertretung am 20.12.2005 beschlossenen Bebauungsplanes „Lindenring“ als Satzung wird im „See-Kurier-Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 01/2006 vom 26.01.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, 06.01.2006

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Seddiner See Inkrafttreten der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Gewerbegebiet Neuseddin – westlicher Teil“ gemäß § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 20.12.2005 (Beschluss-Nr.: 89/09/2005) die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Gewerbegebiet Neuseddin – westlicher Teil“, bestehend aus dem Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 3. Vereinfachten Änderung, der textlichen Festsetzung sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Gewerbegebiet Neuseddin – westlicher Teilbereich“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Vereinfachte Änderung in Kraft.

Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Gewerbegebiet Neuseddin – westlicher Teilbereich“ und seine Begründung vom 20.12.2005 wird für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB und die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Seddiner See, 06.01.2006

*Axel Zinke
Bürgermeister*

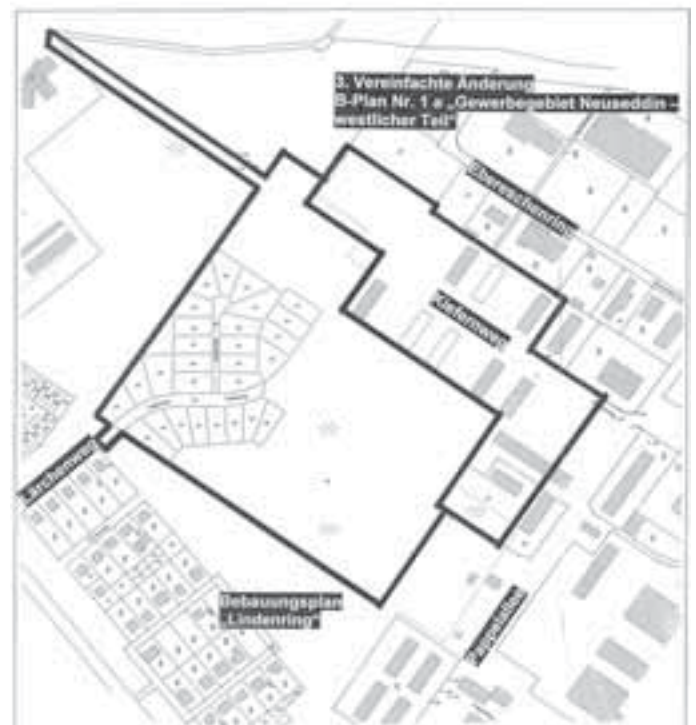
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Gewerbegebiet Neuseddin - westlicher Teil“ der von der Gemeindevertretung am 20.12.2005 beschlossenen 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Gewerbegebiet Neuseddin – westlicher Teil“ als Satzung gemäß § 13 BauGB wird im „See-Kurier-Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 01/2006 vom 26.01.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, 06.01.2006

*Axel Zinke
Bürgermeister*

- Bebauungsplan „Lindenring“
- 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Gewerbegebiet Neuseddin – westlicher Teil“



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Seddiner See

- **Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Für den Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“ wurde auf der Gemeindevertretersitzung vom 26.04.2005 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Nach Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt nun die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde auf der Gemeindevertretersitzung vom 24.01.2006 gefasst.

- **2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seddiner See für die Fläche 06/04**

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche 06/04 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 24.01.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Seddiner See für die Fläche 06/04 zu ändern.

– Neuseddin –

Nördlich der Gewerbestraße – lfd. Nr. 06/04

Umwidmung einer Teilfläche des Bundeswehrstandortes und einer Waldfläche zwischen Bundeswehrstandort und Gleisanlage in gewerbliche Bauflächen, Schließung der Lücke zwischen Bundeswehrstandort und Asphaltwerk

2. Zur Darlegung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung ist eine Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB parallel durchzuführen.
3. Der Aufstellungsbeschluss und Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

II. Begründung:

1. Anlass / Erfordernis der Planung

Diese Fläche war im 2004/2005 durchgeführten 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan enthalten, wurde jedoch von der Genehmigung ausgenommen, da Teile der Änderungsfläche im Landschaftsschutzgebiet liegen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits 2005 durchgeführt, ohne dass sich aus der Beteiligung Planungsänderungen ergeben haben. Daher werden diese beiden Beteiligungsschritte nicht erneut durchgeführt.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Der Bundeswehrstandort ist bereits teilweise freigegeben. Die Fläche soll als gewerbliche Baufläche mit hoher Lagegunst (Nähe zur B2 und zur Autobahn) entwickelt werden. Die Änderung wurde teilweise aus der Genehmigung des Rechtsamtes ausgenommen, weil eine Ausgliederung aus dem LSG noch nicht erfolgt ist. Diese ist erst nach Satzungsbeschluss Bebauungsplan in Aussicht gestellt. Dieses Änderungsverfahren muss deshalb parallel zum Bebauungsplan durchgeführt werden und erst nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung kann der Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die planungsrechtliche Beurteilung von Bauanträgen geschaffen werden. Dabei soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung vorbereitet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbestraße Nord“.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit der Ergänzung des Landschaftsplans und der Integration in den Flächennutzungsplan Rechnung getragen werden.

Da die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bereits 2005 durchgeführt wurde, erfolgt nun für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für den Bebauungsplan-Entwurf „Gewerbestraße Nord“ parallel die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung sowie die Information der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan-Entwurf „Gewerbestraße Nord“ wurde auf der Gemeindevertretersitzung am 24.01.2006 gefasst.

Die o.g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche 06/04 und der Bebauungsplan-Entwurf „Gewerbestraße Nord“ einschließlich Begründung liegen in der Zeit vom

06. Februar bis einschließlich 07. März 2006

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Ortsteil Neuseddin, Kiefernweg 5 während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag von

Dienstag von

Freitag von

07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zeitpunkt und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

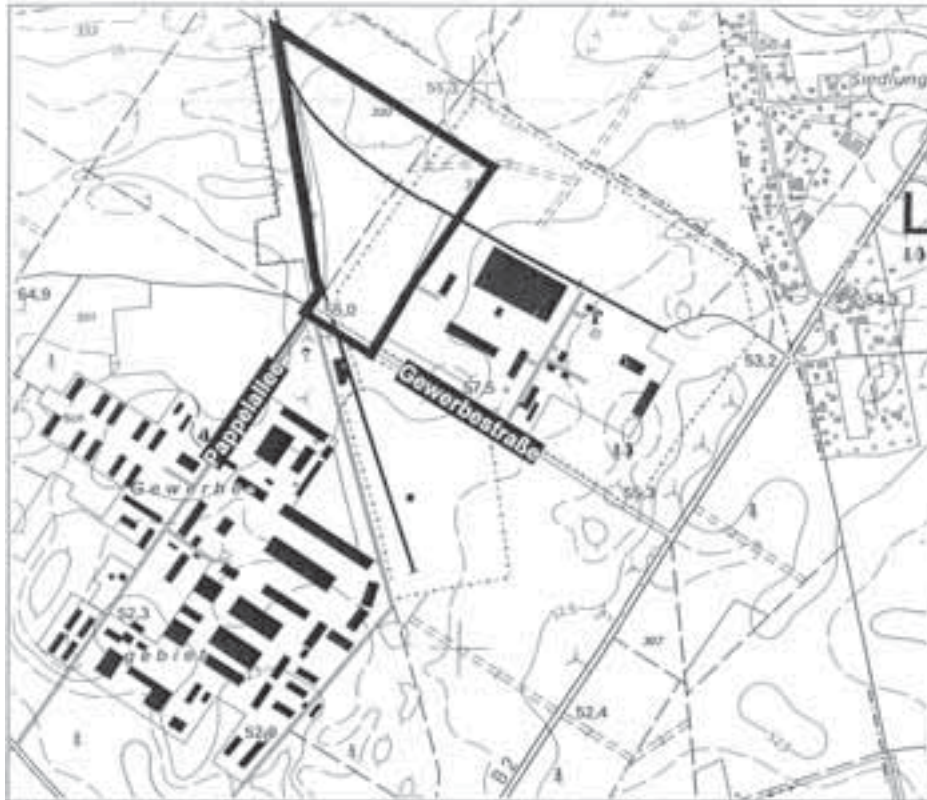
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan-Entwurf „Gewerbestraße Nord“
- Umweltberichte gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB für den Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“ und die 2. Änderung des FNP für die Fläche 06/04
- Stellungnahmen des Landesumweltamtes, des Amtes für Forstwirtschaft, des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Bebauungsplan und zur 2. Änderung des FNP für die Fläche 06/04.

Seddiner See, den 25.01.2006

Axel Zinke

Bürgermeister

Gemeinde Seddiner See Ortsteil Neuseddin
Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“



Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Seddiner See (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16 Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 23. August 2005 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 (Deutsche Norm ; Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau/ Begriffe, Berechnungsgrundlagen in der Fassung der Ausgabe Juni 1987, erschienen bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlagen erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes nach Anlage dieser Satzung. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5

Zulassen einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfes

- (1) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Stellplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seddiner See, den 23. August 2005

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

Anlage

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	<u>Wohngebäude</u>	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
<u>2</u>	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
<u>3</u>	<u>Verkaufsstätten</u>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonst. großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
<u>4</u>	<u>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</u>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vertragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucher
<u>5</u>	<u>Sportstätten</u>	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstückfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je Bootsliegendeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
<u>6</u>	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
<u>7</u>	<u>Krankenanstalten</u>	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
<u>8</u>	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
<u>9</u>	<u>Gewerbliche Anlagen</u>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
<u>10</u>	<u>Verschiedenes</u>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Seddiner See (Stellplatzsatzung) vom 23.08.2005, ausgefertigt am 23.08.2005, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Stellplatzsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam- Mittelmark als Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.09.2005 angezeigt. Die Sonderaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.10.2005; Aktenzeichen 33/05; keine Beanstandungen festgestellt. Die Stellplatzsatzung wird im „See Kurier- Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 01/ 2006 vom 26. Januar 2006 veröffentlicht.

Seddiner See, den 12.12.2005

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Hinweis:

Soweit ein Bauherr durch die Regelungen der vorangehend bekannt gemachten Stellplatzsatzung der Gemeinde Seddiner See zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen verpflichtet ist, kann die Gemeinde gemäß § 43 Abs. 3 und 4 Brandenburgische Bauordnung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherren vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Stellplatzablösevertrag).

Ob und in welchem Umfang die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, entscheidet die Gemeinde nach eigenem Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stellplatzablösevertrages besteht für den Bauherren nicht.

Seddiner See, 12.12.2005

Bau- und Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Verbandssatzung des WAZ „Nieplitz“ und ihre Genehmigung

Durch den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde wurde die von ihm am 05.12.2005 genehmigte „Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (WAZ „Nieplitz“) und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Jg. 12, Nr. 12 vom 28. Dezember 2005, S. 21ff veröffentlicht.

Seddiner See, den 02. Januar 2006

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See vom 17.11.2005 von 19.00 bis 21.30 Uhr.

Teilnehmer:

**Uwe Fanselow, Wolfgang Lücke,
Günther Glöhs, Angelika List.**

Gäste:

**Annette Knödel, Brigitte Riedel,
Günter Harz.**

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle und Fragen zur Tagesordnung

Der OB ist beschlussfähig. Die Tagesordnung wird angenommen. Die Protokollkontrolle ergab Änderungen in TOP 4, TOP 7 und TOP 10. Nach Änderung erfolgt die Annahme des Protokolls.

TOP 2 Ortsdurchfahrt Kunersdorfer Straße eine Rennstrecke?

Es wird informiert, dass die letzten Straßenarbeiten durchgeführt werden. Der OB befürchtet, dass die Straße zu einer Rennstrecke wird. Zebrastreifen an den Querungshilfen wird es nicht geben, auch eine weiße Mittellinie im Tunnelbereich nicht. Beobachtet wurde, dass viele LKWs und PKWs mit stark überhöhter Geschwindigkeit durch den Ort und um die Verkehrsinseln herumrasen.

Der OB hat im Dezember 2004 ein Schreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See verfasst mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Verkehrsbehörde. Schwerpunkte waren die Forderung nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h am Bahnhofsvorplatz und im Tunnelbereich, im Schulbereich und am Einkaufszentrum sowie die Beibehaltung von Zebrastreifen auch an den neuen Querungshilfen. Für den OB ist es unbegreiflich, dass die Verkehrsbehörde bis heute auf die vielfältigen Hinweise und Begründungen zur Verkehrssicherheit sowie Verkehrsberuhigung weder reagiert noch das Schreiben beantwortet hat. Stattdessen wurden alle Tempo 30-Schilder entfernt. Der Leitfaden für Ortsdurchfahrten des Landes Brandenburg besagt, dass der Straßenraum für Benutzer sicher sein muss, wobei Straßennutzer, die sich in der Ortsdurchfahrt aufhalten und nicht nur durchfahren, bevorzugt werden sollten. Da sich Neuseddin als ein Wohngebiet darstellt, welches durch die Kreisstraße getrennt wird, müssen Fußgänger, die einkaufen wollen oder zum Bahnhof möchten, ständig die Straße queren. Noch schlimmer zeigt sich die Situation im Schulbereich, wo die PKWs und LKWs um die Verkehrsinsel jagen, die den Schülern und Fußgängern beim Überqueren der Straße eigentlich mehr Sicherheit geben soll. Die Straße muss von Schülern, die zum Bahnhof oder in die Eisenbahnersiedlung wollen und von ganzen Schulklassen, die zum Sportunterricht auf den Sportplatz auf der anderen Straßenseite müssen, überquert werden. Da sich Neuseddin als ein zukunftsorientiertes Wohngebiet versteht, welches sich durch das Neubaugebiet noch vergrößern wird, ist ein gefahrloses Nutzen des Verkehrsraumes für alle Bürger oberstes Gebot. Der OB fordert die Gemeinde auf, ebenfalls auf die Verkehrsbehörde einzuwirken, um diese Forderungen durchzusetzen.

TOP 3 Neue Ergebnisse „Runder Tisch Graffiti und Vandalismus“

Es wird informiert, dass ein Treffen mit dem Schulleiter, Herr Dr. Wilfried Glumm, der Sozialarbeiterin der Schule Anja Barfuß und der Lehrerin Frau Katrin Menz stattgefunden hat. Der OB bedauert, dass Eltern- und Schülervertreter trotz Einladung von der Schulleitung auf der letzten Schulkonferenz nicht gekommen sind. Dr. Glumm ist dafür, das Graffitigeschmiere in geordnete Bahnen zu lenken und will bei den Schülern eine Bedarfsermittlung an qualifiziertem Graffitikursen erheben. Bei Bedarf begrüßt die Schule eine Zusammenarbeit mit dem Jugendhaus, das Graffitikurse anbieten könnte. Ebenfalls sollen graffitikundige ehemalige Schüler zur Hilfe und Unterstützung angesprochen werden. Bei Bedarf könnten die Rückwände der Sport- und Ringerhalle für Graffitis freigegeben werden. Kathrin Menz kann sich vorstellen, dass die Wand der Ringerhalle von den großen Schülern gestaltet wird, auf der gewellten Wand der Sporthalle könnten die fünften Klassen ihre Jahresarbeit in jeweils einer Rundung erstellen. Zu den Schmutzucken im Umfeld der Schule informierte Frau Menz, dass eine 5. Klasse die Patenschaft für die Sauberkeit übernommen hat und hält die Anschaffung von einer Metallmülltonne und einem Metallascher für not-

wendig. Der OB begrüßt die Aktivitäten. In Sachen Graffiti plädiert das Gremium für eine schnelle Lösung. Die Kinder und Jugendlichen warten darauf. Positiv bewertet der OB, dass die Schmierereien an der Sporthalle entfernt wurden. Offen blieb die Frage nach einer Graffitiversicherung, die es geben soll und nach der Verantwortung der Eigentümer der ehemaligen Spar-Kaufhalle und dem Kleinpreiscenter, dort die Graffiti-Schmierereien zu entfernen.

TOP 4 Informationen zur Gründung eines Zweckverbandes der Gemeinde mit der Stadt Beelitz zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schmutzwasserentsorgung und der Wasserversorgung

Es wird informiert, dass die Gemeinde Seddiner See einstimmig der Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Nieplitz zum 1.01.2006 zugestimmt hat. Kosteneinsparungen bezüglich der Zinsaufwendungen werden erwartet. Den Zweckverband bilden die Stadt Beelitz und die Gemeinde Seddiner See gemeinsam. Trotz unterschiedlicher Größen erhält jeder fünf Sitze in der Verbandsversammlung. Seddiner See ist also gleichberechtigt. Eine Grundgebühr für den Trink- und eine weitere für den Abwasseranschluss sollen die Gebührenkalkulation in Zukunft berechenbarer machen. Der Zweckverband rechnet in absehbarer Zeit mit Gebührensenkungen bei den Kubikmeterpreisen fürs Trink- und Abwasser. Der OB nimmt diesen Beschluss zur Kenntnis.

TOP 5 Bürgeranfragen

1. Wie ist die Beschilderung in der Schmiedestraße zu verstehen. Halteverbot einerseits und erlaubtes Parken andererseits führen zu Verwirrung.
2. Warum weist die neue Asphaltdecke in der Schmiedestraße bereits Rillen auf, in denen sich Regenwasser sammeln und im Winter zu Frostschäden führen kann? Wer trägt die Folgekosten?
3. Welche Maßnahmen sind in Sachen Gartenabfälle und Müllablagerungen an den Waldwegen denkbar?

TOP 6 Sonstiges

Es wird über den Sitzungsplan des OB für 2006 informiert. Folgende Termine werden benannt. 12. Januar, 9. Februar, 9. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 13. Juli, 17. August bei Bedarf, 14. September, 12. Oktober, 9. November, 7. Dezember bei Bedarf.

gez. Uwe Fanselow
Ortsbürgermeister

Gez. Angelika List
Protokollantin

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Sprechstunde des Revierpolizisten Polizeikommissar Kranepuhl

07.02.2006	11:00 - 12:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
14.02.2006	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
21.02.2006	11:00 - 12:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
28.02.2006	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt

Entgegennahme von Anzeigen; Beratung und Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden.

PK Kranepuhl PW Beelitz Tel.: 033204/360

Frischekur für die Waldstraße in Neuseddin

Im März geht es los. Die Waldstraße in Neuseddin wird ausgebaut und zwar auf der Strecke von der Ecke Kunersdorfer Straße bis zur Karl-Marx-Straße. Etwa 9 Monate wird es dauern, dann haben 600 Meter Straße eine neue Decke aus Asphalt, gepflasterte Parkflächen, einen neuen 1,75 Meter breiten Gehweg, neue gepflasterte Grundstückszufahrten und neue Straßenlaternen erhalten. Das Schmutzwasser fließt künftig getrennt vom Regenwasser in neuen Kanälen.

Während der Bauarbeiten wird der öffentlichen Verkehr in den Bauabschnitten umgeleitet werden.

Der Anliegerverkehr wird jedoch aufrechterhalten. Die Anwohner der Waldstraße müssen also nicht befürchten, während des Ausbaus nicht mehr auf ihre Grundstücke zu gelangen. Die Bauarbeiten werden in einzelne Bauabschnitte aufgeteilt. Für kurze Zeit kann es allerdings zu Vollsperrungen kommen.

Zur Vorstellung des Bauprojekts sind alle Anwohner am **06. Februar 2006 um 18.00 Uhr** herzlich in den **Speisesaal der Grundschule Neuseddin** eingeladen. Dort beantworten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, der bauausführenden Firma und der Planungsgemeinschaft Ingenieurbüro Siedlungswassertechnik IBS sowie das Ingenieurbüro Freianlage de alle Fragen zu den Bauarbeiten.

Im Monat Oktober wird die Waldstraße dann nicht nur schöner und funktionaler, sondern auch ruhiger und sicherer sein. Sollte es während der Bauarbeiten einmal zu Erschwernissen und Behinderungen kommen, bittet die Gemeindeverwaltung alle Bürger schon im Voraus um Verständnis.

Gemeindeverwaltung Seddiner See

Herzliche Glückwünsche

**Der Bürgermeister der Gemeinde
Seddiner See gratuliert herzlich
zum Geburtstag und wünscht alles Gute**



im Monat Januar

zum 85. Frau Elisabeth Rodenstock	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 85. Herrn Gerhard Bäder	im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Frau Lucie Rosinski	im Ortsteil Seddin
zum 83. Frau Charlotte Muntau	im Ortsteil Seddin
zum 82. Frau Hildegard Schulze	im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Frau Alma Wendt	im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Frau Lidia Hauck	im Ortsteil Seddin
zum 82. Frau Lottelore Pfitzner	im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Herrn Hanswerner Cimbale	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Edith Martinenko	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Herta Liebe	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 75. Frau Lonny Fischer	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Frau Ingeborg Unger	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Herrn Horst Kiesel	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Herrn Hans-Joachim Tiete	im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.